

**Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung
(GS-WBS)**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) vom 07. Oktober 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2021 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 09. Februar 2021)

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit keine Wasserzähler des Zweckverbandes vorhanden sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q_3 (nach MID 2004/22/EG*)	Nenndurchfluss Q_n (nach EWG 75/33**)	ab 01. Januar 2015	ab 01. Januar 2021
bis 4,0 m ³ /h	bis Q_n 2,5 m ³ /h	11,24 €/Monat	12,09 €/Monat
bis 6,3 m ³ /h (ab 01.01.2014)	bis Q_n 3,5 m ³ /h	15,73 €/Monat	19,04 €/Monat
bis 10,0 m ³ /h	bis Q_n 6,0 m ³ /h	26,96 €/Monat	30,23 €/Monat
bis 16,0 m ³ /h	bis Q_n 10,0 m ³ /h	44,94 €/Monat	48,36 €/Monat
bis 25,0 m ³ /h (DN 40/50)	bis Q_n 15,0 m ³ /h	67,41 €/Monat	75,57 €/Monat
bis 40,0 m ³ /h (DN 50/65)	bis Q_n 25,0 m ³ /h	112,35 €/Monat	120,91 €/Monat
bis 63,0 m ³ /h (DN 65/80)	bis Q_n 40,0 m ³ /h	179,76 €/Monat	190,43 €/Monat
bis 100,0 m ³ /h (DN 80/100)	bis Q_n 60,0 m ³ /h	269,64 €/Monat	302,28 €/Monat
bis 160,0 m ³ /h (DN 100/125)	bis Q_n 100,0 m ³ /h	449,40 €/Monat	483,64 €/Monat
bis 250,0 m ³ /h (DN 150)	bis Q_n 150,0 m ³ /h	674,10 €/Monat	755,69 €/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler

DN - Durchmesser

**§ 3
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

ab dem 01. Januar 2015	1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021	1,9902 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

ab dem 01. Januar 2015	1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021	1,9902 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind alle zwei (2) Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtentnahme fest.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, vom Abrechnungsmodus und vom Fälligkeitszeitraum abzuweichen, wenn der Verbrauch eines Abnehmers überdurchschnittlich ist bzw. wenn zu erwarten ist, dass nach den Umständen des Einzelfalles ein Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dementsprechend können Vorauszahlungen angepasst werden.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kostenerstattung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses, der nicht nach § 1 Absatz 3 der WBS Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist, sind dem Zweckverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder beseitigt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss eines Grundstückes, für das keine Beitragspflicht entsteht, wenn ein Sonderinteresse des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten besteht. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme; im Falle der Herstellung, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(4) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungsverpflichtige sind Gesamtschuldner. § 5 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Der Erstattungsanspruch wird einen (1) Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 08. Juli 1993, die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 10. September 2002 und die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 26. Mai 2003 außer Kraft.

Für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis 31. Dezember 2001 gelten an Stelle der in dieser Satzung ausgewiesenen Euro-Beträge die sich entsprechend aus dem amtlichen Umrechnungskurs ergebenden Beträge in Deutsche Mark.